



Welche steuerlichen Meldepflichten müssen Sie bei geschäftlichen Investitionen im Ausland beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

da das Geschäftsleben immer internationaler wird, investieren Unternehmen immer öfter im Ausland: insbesondere über den Erwerb von Beteiligungen oder über die Gründung von Betriebsstätten. Auslandsinvestitionen können allerdings auch im Inland steuerliche Folgen haben. Zwar werden sie oft nur jenseits der Grenze besteuert, jedoch gibt es zahlreiche Ausnahmen, bei denen auch Deutschland „etwas vom Steuerkuchen abbekommen“ möchte.

Deshalb wurden für das Auslandsengagement inländischer Unternehmer umfangreiche Meldepflichten eingeführt. Sofern Sie grenzüberschreitend investieren, sollten Sie auf keinen Fall versäumen, entsprechende Angaben zu machen. Das Finanzamt erinnert Sie nämlich nicht daran, Sie müssen selbst mit der Meldung aktiv werden! Hinzu kommt, dass die Fristen für die Abgabe der Meldung grundsätzlich nicht verlängert werden können.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Auslandsinvestitionen, bei denen Sie eine Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Welche steuerlichen Meldepflichten müssen Sie bei geschäftlichen Investitionen im Ausland beachten?

Setzen Sie das Finanzamt rechtzeitig in Kenntnis und vermeiden Sie Zwangsgelder und Bußgeldzahlungen bis 25.000 €!

Bei diesen Arten von Auslandsinvestitionen gelten für Sie Meldepflichten:

1 Betriebsvermögen und Anteile an Personengesellschaften

- Sie begründen oder erwerben einen Betrieb oder eine Betriebsstätte im Ausland.
- Sie erwerben einen Anteil an einer ausländischen Personengesellschaft oder stocken den Anteil auf, vermindern ihn oder geben ihn auf.

2 Anteile an Kapitalgesellschaften

- Sie erwerben einen Anteil von mind. 10 % an einer ausländischen Kapitalgesellschaft. Auch mittelbare Beteiligungen über andere Gesellschaften zählen.
- Sie veräußern einen Anteil an einer ausländischen Kapitalgesellschaft von mind. 10 %.
- Sie erwerben oder veräußern eine oder mehrere Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften von jeweils unter 10 %, Ihre Anschaffungskosten übersteigen jedoch insgesamt 150.000 €.

3 Drittlandssachverhalte

- Sie begründen allein oder zusammen mit anderen erstmals unmittelbar oder mittelbar (z.B. über eine weitere Gesellschaft) einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaatsgesellschaft (also mit Sitz außerhalb der EU). Es zählen z.B. auch Stimmrechtsbindungs- oder Treuhandverträge.



Die Folgenden Angaben müssen Sie dem Finanzamt - auf dem „Vordruck BZSt 2“ zusammen mit der Steuererklärung - übermitteln. Dies ist elektronisch über ELSTER möglich.

- die Adresse des Betriebs, der Betriebsstätte oder der Gesellschaft im Ausland,
- bei Gesellschaften: die ausländische Rechtsform, die Höhe Ihres Anteils sowie den Gründungszeitpunkt,
- die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft oder des Betriebs.

Wenn Sie Ihre Steuererklärung freiwillig elektronisch abgeben, müssen Sie die Mitteilung ebenfalls elektronisch übermitteln.



Diese Fristen müssen Sie beachten:

- Wenn Sie verpflichtet sind, eine Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung abzugeben, müssen Sie die Angaben in der Steuererklärung desjenigen Jahres machen, in dem der Sachverhalt verwirklicht wurde; spätestens jedoch per elektronischem Formular **14 Monate** nach Ende dieses Jahres.
- Sind Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, müssen Sie die Meldung spätestens 14 Monate nach dem Jahr der Verwirklichung des Sachverhalts auf amtlichem Vordruck erstatten.

**Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung**

Bei weiteren Fragen zu Meldepflichten bei Ihren Investitionen im Ausland können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.